

---

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Gemeindeabteilung

**In der Beschwerdesache**

gegen die

**Einwohnergemeinde Dottikon,**

betreffend Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2024 (Traktandum 6: Verpflichtungskredit)

wird den Akten

---

**entnommen und befunden:**

I.

1. An der Einwohnergemeindeversammlung Dottikon vom 21. Juni 2024 war unter Traktandum 6 über einen Verpflichtungskredit für einen Ersatzbau der Tieffurtbrücke zu befinden. Es wurden in der gemeinderätlichen Vorlage zwei Varianten vorgeschlagen (Strassenbrücke oder eine Fussgänger- und Velobrücke). An der Versammlung wurde dann der Antrag gestellt, es sei auf eine neue Brücke bzw. einen Ersatzbau zu verzichten. Diesem Antrag wurde mit 104 Ja gegen 79 Nein-Stimmen zugestimmt. In der nachfolgenden Publikation vom 27. Juni 2024 wurde folgender Beschluss bekannt gegeben: Traktandum 6: Verzicht auf einen Ersatzbau Tieffurtbrücke.
2. Mit Eingabe vom 1. Juli 2024 reicht [REDACTED], Dottikon, beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (Gemeindeabteilung) eine Beschwerde ein. Darin beantragt er, es sei der publizierte Beschluss für ungültig zu erklären. Das Begehren wird hauptsächlich damit begründet, dass der an der Gemeindeversammlung gestellte Antrag zu einem Ergebnis geführt habe, welches nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sei. Zudem sei bei der Beschlussfassung gegen die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes verstossen worden.

3. Mit Vernehmlassung vom 5. August 2024 beantragt der Gemeinderat Dottikon die Abweisung der Beschwerde. Er macht im Wesentlichen geltend, dass mit dem gestellten Antrag ein formell korrekter Vorschlag eingebracht worden sei. Die Gemeindeversammlung hätte daher über diesen Kreditantrag (vollständige Ablehnung eines Ersatzbaus) einen materiellen Beschluss fassen dürfen. Auch seien die Ausstandsbestimmungen nicht verletzt worden. Am Verhandlungsgegenstand hätte kein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse gehabt.
4. Auf die Replik des Beschwerdeführers vom 19. August 2024 und die Duplik des Gemeinderats vom 7. September 2024 wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

## II.

- 1.1. Der Beschwerdeführer macht eine Verletzung von vor und während der Gemeindeversammlung einzuhaltenden Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesez, GG) vom 19. Dezember 1978 geltend. Seine Eingabe ist daher als Gemeindebeschwerde entgegenzunehmen.
- 1.2. Mit Gemeindebeschwerde nach § 106 GG können, soweit es sich um Rechtsverletzungen im Verfahren handelt, allgemein verbindliche Erlasse von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Verwaltungsakte, die nicht in die persönlichen Verhältnisse eingreifen, innert 10 Tagen seit Veröffentlichung angefochten werden. Der Regierungsrat hat seine Kompetenz für die Beurteilung von Gemeindebeschwerden an das DVI delegiert (§ 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates [Delegationsverordnung, DelV] vom 10. April 2013). Da die Beschwerde innert der massgeblichen Frist eingereicht worden ist und der Beschwerdeführer als Stimmberechtigter der Gemeinde Dottikon die Legitimationsvoraussetzungen erfüllt (vgl. § 107 Abs. 1 lit. a GG), ist auf die Beschwerde vom 1. Juli 2024 einzutreten.
- 2.1. Der Beschwerdeführer rügt das unter Traktandum 6 durchgeführte Beschlussverfahren. Er bringt vor, dass das Prozedere nicht korrekt durchgeführt worden sei, da nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände abgestimmt werden könne (vgl. Beschwerde, S. 1). In dieser Hinsicht beanstandet er auch das Abstimmungsverfahren (vgl. Replik, S. 2 f.). Zudem macht er eine Verletzung der Ausstandsvorschriften geltend (vgl. Beschwerde, S. 2). Mit dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens (Verzicht auf den Ersatzbau Tieffurtbrücke) sei ein "Phantombeschluss" gefällt worden. Diese Rügen erweisen sich als berechtigt, wie in den nachfolgenden Erwägungen aufgezeigt wird.

- 2.2. Gemäss § 20 Abs. 2 lit. c GG ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben. Das Gemeindegesetz auferlegt in § 37 Abs. 2 lit. a GG dem Gemeinderat die Pflicht, alle Geschäfte vorzubereiten und zuhanden der Gemeindeversammlung Antrag zu stellen.
- 2.3. Bei dem vom Gemeinderat Dottikon vorgestellten Projekt waren zwei Varianten für einen Ersatzbau der Tieffurtbrücke vorgeschlagen: Die Tieffurtbrücke verbindet das Quartier "Am Hägli" mit dem "Areal Tieffurt" und darf heute vom motorisierten Verkehr nur noch mit einem Gewicht von 3,5 t befahren werden. Der Gemeinderat hat an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2022 vorgeschlagen, die Tieffurtbrücke zu ersetzen und nur noch für den Langsamverkehr auszubauen. Die Gemeindeversammlung hat dem Antrag des Gemeinderats nach reger Diskussion zugestimmt. Dagegen wurde im Anschluss das Referendum ergriffen. Mit der Referendumsabstimmung vom 18. Juni 2023 lehnten die Stimmberechtigten den Kreditantrag an der Urne mit einer hohen Beteiligung und einem eindeutigen Mehr ab. Auf Grund der Rückmeldungen aus der Bevölkerung und den Voten, die im Rahmen der Referendumsabstimmung geäußert wurden, präsentiert der Gemeinderat mit dem vorliegenden Antrag zwei Lösungsvorschläge für den Ersatz der Tieffurtbrücke. Im Wesentlichen unterscheiden sich diese Anträge in der Nutzungsart bezüglich der Befahrbarkeit durch den motorisierten Verkehr und dem Preis (vgl. Einladung zur Gemeindeversammlung, S. 14 ff.). Die Variante 1 lautete: Verpflichtungskredit über den Bau einer Strassenbrücke mit Strassenentwässerung im Betrag von 791'000 Franken. Die Variante 2 lautete: Verpflichtungskredit für den Ersatzbau der Tieffurtbrücke für die Fussgänger- und Velobrücke inklusive Wasserleitung im Betrag von 452'000 Franken.
- 2.4. Es stellt sich die Frage, wie das Abstimmungsverfahren zu gestalten ist, wenn wie hier zwei gemeinderätliche Anträge vorliegen. Weder das Gemeindegesetz noch das Gesetz über die politischen Rechte enthalten Vorschriften darüber, auf welche Weise Sachabstimmungen in der Gemeindeversammlung durchzuführen sind, wenn zum gleichen Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vorliegen. Über die Gestaltung des Abstimmungsverfahrens hat daher grundsätzlich der Versammlungsleiter zu entscheiden. Dies ergibt sich aus § 24 Abs. 1 GG, welcher dem Gemeindeammann die Leitung der Verhandlung überträgt. Die jeweiligen Vorsitzenden sind jedoch bei der Festsetzung des Prozederes nicht völlig frei. Sie haben sich vielmehr an die allgemeingültigen, durch die Praxis herausgebildeten Verfahrensgrundsätze zu halten. Es ist deshalb ein Abstimmungsverfahren zu wählen, das eine eindeutige Willenskundgebung effektiv ermöglicht. Bei Vorliegen einer Mehrzahl von positiven Alternativlösungen stehen für das Abstimmungsverfahren in der Gemeindeversammlung verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die ein richtiges Beschlussverfahren gewährleisten. Die die Versammlung leitende Person entscheidet über die Anwendung des geeigneten Abstimmungsverfahrens dabei nach eigenem Ermessen und beurteilt die Richtigkeit und Angemessenheit des Vorgehens nach dessen Gewähr, dem wirklichen mehrheitlichen Willen der Versammlungsteilnehmenden zum Ausdruck zu verhelfen. Im Wesentlichen stehen ihm hier die Eventualmethode und die Koordinationsmethode zur Auswahl. Die Eventualmethode wird angewendet, wenn sich die verschiedenen Anträge –

wie Abänderungsanträge und Ergänzungsanträge gegenüber einem gemeinderätlichen Hauptantrag – in ein logisches Verhältnis einer Über- und Unterordnung bringen lassen. Dabei wird ein Antrag einem anderen gegenübergestellt und der obsiegende Antrag seinerseits mit einem weiteren Vorschlag konfrontiert. Sind alle bis eine Alternative ausgeschieden, ist diese der endgültigen Abstimmung (definitive Annahme oder Ablehnung) zu unterstellen (Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 4. Auflage, Zürich 2017, S. 453 ff.; AGVE 1999, S. 426 ff.; 1992, S. 484).

- 2.5. Im vorliegenden Fall lagen zwei gemeinderätliche Varianten vor. Diese haben sich gegenseitig ausgeschlossen. Das korrekte Vorgehen wäre daher gewesen, die beiden Kreditanträge (Strassenbrücke oder Fussgänger- und Velobrücke) gegenüberzustellen. Danach hätte die Gemeindeversammlung über das obsiegende Projekt in der Schlussabstimmung zu entscheiden gehabt.
- 3.1. Gemäss § 27 Abs. 1 GG hat jeder Stimmberechtigte das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Die Gemeindeversammlung ist aufgrund ihrer Organstellung und ihrer Entscheidungskompetenzen befugt, die ihr vom Gemeinderat unterbreiteten Vorschläge anzunehmen, abzuändern, zurückzuweisen oder zu verwerfen (vgl. Andreas Baumann, a.a.O., S. 420 ff.). Die Anträge müssen zudem auch in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallen (vgl. AGVE 1978, S. 488; Andreas Baumann, a.a.O., S. 424). Materielle Anträge zeichnen sich dadurch aus, dass sie die Vorlage verändern wollen. Einem Antrag, in welchem einzig die Ablehnung eines Geschäfts beantragt wird, kommt deshalb auch keine eigenständige Bedeutung zu. Es handelt sich dabei um einen materiellen Antrag ohne eigenständigen Gehalt. Ablehnungsanträge bewirken keine Vorabstimmungen (vgl. Andreas Baumann, a.a.O., S. 457). Derartige Anträge sind nicht entgegenzunehmen. Vielmehr sind die Antragsteller darauf zu verweisen, dass das Geschäft in der Schlussabstimmung abgelehnt werden kann. In diesem Sinne hat die hier urteilende Instanz bereits in ihrem Entscheid vom 26. Januar 2016 in Sachen A. gegen Gemeinde T. Folgendes entschieden: "Liegen mehrere Anträge vor, ist zuerst über die formellen Anträge abzustimmen. Zu den formellen Anträgen werden die Rückweisungs- und Rückstellungsanträge gezählt. Danach ist über die materiellen Anträge zur Sache zu befinden. Dabei ist mit Hilfe von Eventualabstimmungen oder der koordinierten Methode in Einzelabstimmungen jeweils aus mehreren Vorschlägen eine obsiegende Variante auszuwählen. Anträgen, mit welchen ein Geschäft abgelehnt werden soll oder mit welchen einem Geschäft zugestimmt werden soll, bewirken hingegen keine solchen Vorabstimmungen (vgl. Andreas Baumann, a.a.O. [Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Aarau 2005], S. 483), sondern sind der Versammlung in der Schlussabstimmung zu unterbreiten. In der Schlussabstimmung kann über die Vorlage als Ganzes abgestimmt werden. Dabei steht es den Stimmberechtigten frei, ein Geschäft abzulehnen oder ihm zuzustimmen. In der Schlussabstimmung wird über alle ablehnenden und zustimmenden Anträge entschieden, wobei es dann keine Rolle spielt, ob diese Anträge vom Gemeinderat oder von den Versammlungsteilnehmenden gestellt wurden."

- 3.2. Im vorliegenden Fall hat ein Versammlungsteilnehmer folgenden Antrag gestellt: "Es soll keine Brücke gebaut werden" (vgl. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung, S. 8). Der Antragsteller hatte anlässlich der Beratung geäußert, dass es keine Brücke brauche. Falls doch, solle zunächst zwei Jahre ohne Brücke zugewartet werden und man könne dann immer noch entscheiden, ob man eine Brücke brauche oder nicht.
- 3.3: Es handelt sich bei diesem Antrag um keine dritte Variante, sondern um einen Ablehnungsantrag zum gesamten Verhandlungsgegenstand. Der Antragsteller hat klar zum Ausdruck gebracht, dass er keine Brücke bauen will. Damit lehnt er die beiden Verpflichtungskredite ab. Die Forderung, dass auf den Bau einer Brücke verzichtet werden solle, ist in diesem Kontext nur eine Negation der beiden Varianten. Es ist zu bedenken, dass bei einer Beschlussfassung über einen Verpflichtungskredit nur Anträge gestellt werden können, welche diesen Verpflichtungskredit modifizieren wollen. Mit dem Entscheid, keine Brücke zu bauen, ist aber keine Ausgabe beschlossen worden. Das zeigt sich auch darin, dass gegen einen solchen Beschluss faktisch kein Referendum möglich gewesen ist. Bei einem erfolgreich zustande gekommenen Begehren wäre nur der Beschluss "keine Brücke zu bauen" in Frage gestanden. Was bei einer positiv verlaufenen Abstimmung vorzunehmen gewesen wäre, wäre unklar geblieben. Es fehlt die ursprüngliche Verbindung zum Verpflichtungskredit. Es wäre etwa auch nicht möglich, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Vorlage unterbreitet, in welcher keine Ausgabe getätigt werden soll. Insofern hätte der Antrag nicht entgegengenommen werden dürfen. Richtigerweise hätte man, auch nach diesem gestellten Antrag, die beiden gemeinderätlichen Anträge gegenüberstellen sollen. Über das obsiegende Projekt wäre danach in der Schlussabstimmung zu befinden gewesen. Die Versammlungsteilnehmenden, welche wie der Antragsteller, keine Brücke hätten bauen wollen, hätten dann die Möglichkeit gehabt, das obsiegende Projekt abzulehnen. Es ist demnach festzuhalten, dass das in Frage stehende Beschlussverfahren mit einem Mangel behaftet ist.
- 4.1. Werden im Rahmen der Überprüfung eines Beschlussverfahrens Verfahrensfehler festgestellt, dann führen diese nicht ohne weiteres zur Aufhebung eines Ergebnisses. Vielmehr ist der Einfluss des Fehlers innerhalb des Prozederes zu bewerten. Es kommt auch hier der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zur Anwendung.
- 4.2. Das vom Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete politische Stimmrecht gibt jeder Bürgerin und jedem Bürger einen Anspruch darauf, dass kein Abstimmungsresultat anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 114 Ia 43). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Wahl- und Abstimmungsfreiheit verletzt, wenn die Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasst, ihre Pflicht zu objektiver Information verletzt und über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch informiert (BGE 117 Ia 46). Jeder Stimmberechtigte soll seinen Entscheid

gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können (BGE 119 Ia 272). Verfahrensfehler führen dann zur Aufhebung einer Abstimmung, wenn der Fehler eine entscheidende Auswirkung auf das Resultat haben konnte. Dabei sind die Anforderungen an den Nachweis der Erheblichkeit des Mangels unterschiedlich, je nachdem seine Auswirkungen ziffernmässig feststellbar sind oder nicht. Lässt die Art des Fehlers eine ziffernmässige Ermittlung der Auswirkungen nicht zu, so genügt es, dass ein Einfluss aufgrund der Umstände im Bereich des Möglichen liegt. Dabei ist auf die Grösse des Stimmenunterschiedes, die Schwere des konstatierten Mangels und dessen Bedeutung im Rahmen der gesamten Umstände abzustellen. Kann die Möglichkeit, dass die Beschlussfassung ohne den Fehler anders ausgefallen wäre, als derart gering eingestuft werden, dass sie nicht mehr ernsthaft in Betracht kommt, so wird von einer Kassation abgesehen (vgl. BGE 112 Ia 134; AGVE 1992 S. 499).

- 4.3. Im vorliegenden Fall wurde das Beschlussverfahren nicht korrekt durchgeführt. Es handelt sich um einen wesentlichen Verfahrensfehler, welcher entscheidende Auswirkungen auf das Resultat der Abstimmungen hatte. Zum vorgelegten Verpflichtungskredit "Ersatz Tieffurtbrücke" liegt im Ergebnis noch kein Beschluss vor. Der unter diesem Traktandum gefasste Beschluss ist daher aufzuheben. Der Gemeinderat Dottikon ist demnach anzuweisen, die Vorlage an einer nachfolgenden Einwohnergemeindeversammlung noch einmal zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, den Vorwurf der Verletzung von Ausstandsbestimmungen zu behandeln.
5. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Gemäss ständiger Praxis gilt für das Gemeindebeschwerdeverfahren der Grundsatz der Kostenfreiheit, weshalb weder Verfahrenskosten auferlegt noch Parteientschädigungen zugesprochen werden.

Demgemäss wird

**entschieden:**

---

1. Die Gemeindebeschwerde vom 1. Juli 2024 wird gutgeheissen. Der unter Traktandum 6 gefasste Beschluss "Verzicht auf Ersatzbau Tieffurtbrücke" wird aufgehoben. Der Gemeinderat Dottikon wird verpflichtet, die Vorlage an einer nachfolgenden Einwohnergemeindeversammlung noch einmal zu traktandieren.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.

## DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES



Martin Süess  
Leiter Gemeindeabteilung



Michael Frank  
Rechtsdienst

Aarau, 8. Oktober 2024  
Nr. 79667/23.3 MF

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.  
  
Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
  - a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
  - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

**Zustellung an:**

- 
- Gemeinderat Dottikon, Bahnhofstrasse 23, 5605 Dottikon